

**RS OGH 1985/5/23 80b6/85,
80b18/85, 80b1027/85, 80b46/85,
20b138/89**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1985

Norm

ZPO §500 Abs2 IIa

Rechtssatz

Gelangt das Berufungsgericht bei der Entscheidung über ein Zwischenurteil (hier: Schadenersatz) zu einer anderen Beurteilung der Verschuldensteilung, so ersetzt der Ausspruch, daß der Wert des Streitgegenstandes, über den das Berufungsgericht insgesamt entschieden habe, S 300000,- übersteige, nicht den Ausspruch, ob der von der Bestätigung betroffene Wert des Streitgegenstandes S 60000,- übersteigt, weil daraus allein der Wert des von der Bestätigung betroffenen Streitgegenstandes nicht ermittelt werden kann.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 6/85
Entscheidungstext OGH 23.05.1985 8 Ob 6/85
- 8 Ob 18/85
Entscheidungstext OGH 23.05.1985 8 Ob 18/85
Beisatz: Die Aussprüche nach § 500 Z 1 und Z 2 ZPO können nicht über einen rein rechnerischen Weg aus dem Ausspruch nach § 500 Abs 2 Z 3 ZPO erschlossen werden, zumal nicht ohne weiteres unterstellt werden kann, daß das Gericht zweiter Instanz dem abändernden Teil seiner Entscheidung gleiche Bedeutung beimaß als dem bestätigenden Teil. (hier: Feststellungsbegehren). (T1)
- 8 Ob 1027/85
Entscheidungstext OGH 12.09.1985 8 Ob 1027/85
Auch; nur: Gelangt das Berufungsgericht zu einer anderen Beurteilung der Verschuldensteilung, so ersetzt der Ausspruch, daß der Wert des Streitgegenstandes, über den das Berufungsgericht insgesamt entschieden habe, S 300000,- übersteige, nicht den Ausspruch, ob der von der Bestätigung betroffene Wert des Streitgegenstandes S 60000,- übersteigt, weil daraus allein der Wert des von der Bestätigung betroffenen Streitgegenstandes nicht ermittelt werden kann. (T2) Beis wie T1 nur: Die Aussprüche nach § 500 Z 1 und Z 2 ZPO können nicht über einen rein rechnerischen Weg aus dem Ausspruch nach § 500 Abs 2 Z 3 ZPO erschlossen werden. (T3)
- 8 Ob 46/85
Entscheidungstext OGH 18.09.1985 8 Ob 46/85
Auch; Beis wie T1
- 2 Ob 138/89
Entscheidungstext OGH 28.11.1989 2 Ob 138/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0042239

Dokumentnummer

JJR_19850523_OGH0002_0080OB00006_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at